

# Kirchliches Amtsblatt

## des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 13.

Stettin, den 29. Juni 1926.

58. Jahrgang.

**Inhalt:** (Nr. 138.) Nachruf. — (Nr. 139.) Urlaub des Generalsuperintendenten D. Kähler. — (Nr. 140.) Urlaub des Konsistorial-Präsidenten. — (Nr. 141.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrifel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1926. — (Nr. 142.) Aufschrift der Postsendungen. — (Nr. 143.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

### Nachruf.

Am 5. Juni 1926 verstarb in Wernigerode der

Geheime Konsistorialrat i. R.

## Karl Mournen

im 72. Lebensjahre.

Nach vorübergehender Tätigkeit als Hilfsgeistlicher an verschiedenen Orten war der Entschlafene 1883—1896 Divisionspfarrer in Metz und Frankfurt a. Oder, 1896 bis 1898 Militärpfarrer in Stettin und vom 2. März 1898 bis 1. Mai 1920 hauptamtliches Mitglied unseres Kollegiums.

Er war ein Mann von ungewöhnlicher geistiger Begabung, die er während seiner vieljährigen Tätigkeit an unserer Behörde mit großer Herzenswärme in den Dienst unserer Provinzialkirche stellte.

Seine Freundlichkeit im persönlichen Verkehr wird allen Kollegen, die noch mit ihm zusammengearbeitet haben, unvergeßlich sein.

Eine besondere Freude war es ihm, im Vorborgenen die Not in manchem Pfarrhaus zu lindern.

Um die Pflege der musica sacra in unserer Kirchenprovinz hat er sich bleibende Verdienste erworben.

Er ruhe in Frieden!

Das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern.

D. Kähler, Generalsuperintendent.

Stettin, den 23. Juni 1926.

**(Nr. 139.) Urlaub des Generalsuperintendenten D. Kähler.**

Ich bin vom 7. Juli bis 17. August d. J. beurlaubt. Sofern nicht aus besonderen Gründen meine persönliche Kenntnissnahme gewünscht wird, empfiehlt es sich, während dieser Zeit etwaigen Eingaben in der Aufschrift den Namen nicht beizufügen, damit der Eingang ohne Umwege an meine Vertreter gelangt.

D. Kähler,  
Generalsuperintendent.

Stettin, den 18. Juni 1926.

**(Nr. 140.) Urlaub des Konsistorial-Präsidenten.**

Ich bin vom 5. Juli bis 15. August d. J. beurlaubt. Sofern nicht aus besonderen Gründen meine persönliche Kenntnissnahme gewünscht wird, empfiehlt es sich, während dieser Zeit den an den Konsistorial-Präsidenten gerichteten Eingaben in der Aufschrift den Namen nicht beizufügen, damit der Eingang ohne Umwege an meinen Vertreter gelangt.

Pr. Nr. 884.

Wahn,  
Konsistorial-Präsident.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Juni 1926.

**(Nr. 141.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrifel der von den Kreisynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1926.**

Evangelischer Ober-Kirchenrat.  
E. O. I. 6800.

Berlin-Charlottenburg, den 24. April 1926.  
Lebensstraße 3.

In Verfolg unserer Rundverfügung vom 29. Dezember 1925 — E. O. I. 8428 II. — wird kraft Art. I der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 zur vorläufigen Regelung des gesamtkirchlichen Umlagebedarfs (RGBl. 1923 S. 21) auf Grund des Beschlusses des Kirchensenats vom 5. Februar 1926 für das Rechnungsjahr 1926

der gesamtkirchliche Umlagebedarf festgesetzt

A. für die Erfüllung der der Gesamtkirche nach Art. I. a. a. D. obliegenden Aufgaben auf 12 200 000 RM  
B. zur Deckung der Generalsynodalkosten auf 300 000 "

= zusammen auf... 12 500 000 RM

Diese Summe muß im einzelnen folgenden Verwendungszwecken dienen:

I. Für die bisher kirchengesetzlich zur Deckung durch Umlagen zugelassenen gesamtkirchlichen Zwecke:

1. Generalsynodalkosten	300 000	RM
2. Besoldungsbeihilfen für Hilfsgeistliche	1 200 000	"
3. Pfarrstellendotierung und Neugründungsrente an Alterszulagekasse für evangelische Geistliche	150 000	"
4. Baubeihilfen	700 000	"
5. Durchführung des Anstellungsgesetzes vom 15. August 1898	250 000	"
6. Anteil an den Kosten des Instituts für Altertumswissenschaft im Heiligen Lande	15 000	"

7. Umzugskostenbeihilfen.....	50 000	<i>RM</i>
8. Deckungsbeiträge an die Pfarrerverforgungskassen.....	10 000	"
9. Zuschufrente an den Rüsterversorgungsfonds.....	250 000	"
10. Soziale, Gemeinde-, Jugend- und Wohlfahrtspflege.....	700 000	"
11. Kirchliche Pflege der Auslandsdeutschen.....	300 000	"
 II. Für die bis zum Inkrafttreten der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 — <i>RGBl.</i> 1923 S. 21 — aus den bisherigen Umlageerträgen gemäß Art. I Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 10. Juli 1909 — <i>RGBl.</i> S. 75 — befriedigten gesamtkirchlichen Zwecke:		
1. Invalidentät- und Hinterbliebenenversorgung für Hilfsgeistliche.....	30 000	"
2. a. o. Pastorierung von Gemeinden (z. B. bei Parlamentstätigkeit, Krankheit, Suspension von Geistlichen.....)	60 000	"
3. a. o. Erziehungsbeihilfen und Unterstützungen für Geistliche, Pfarrwitwen, Pfarrtöchter.....	200 000	"
4. a. o. Unterstützung für hauptamtliche nichtgeistliche Kirchenbeamte usw.	10 000	"
 III. Für solche Ausgaben, die vom Evangelischen Landeskirchenauschuß bzw. vom Kirchensenat bei neu auftretenden gesamtkirchlichen Bedürfnissen im Falle der Unaufschieblichkeit beschlossen sind:		
1. Zur Durchführung der Übergangsvorsorge des Pfarrerstandes ( <i>RGBl.</i> 1923 S. 35ff.) in Preußen einschl. Saargebiet und in den Abtretungsgebieten, für die der Ruhegehaltstasse für evangelische Geistliche bzw. dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds angeschlossenen Emeriten bzw. Relikten des Auslandsdienstes sowie der Anstalten und Vereine der inneren und äußeren Mission, für demeritierte Geistliche und ihre Hinterbliebenen.....	6 280 000	"
im Einzelnen		
a) kirchlicher Zuschuß zur Pfarrbesoldung für Saar, Memel, Posen, Rattowik.....	1 330 000	<i>RM</i>
b) Ruhegehalts- und Reliktenversorgung des Auslands-, Vereins- und Anstaltsdienstes, der Demeriten.....	450 000	"
c) zur laufenden Ruhegehalts- und Reliktenversorgung der preußischen Gemeindegeistlichen in 1926 (entsprechend der landeskirchlichen Umlage für Ruhegehaltstasse und Pfarr-Witwen- und Waisenfonds im Jahre 1914):.....	4 500 000	"
2. Für die Sicherung der unierten evangelischen Kirche in der Ostmark, im Saargebiet, in Danzig, Nordmemelland, Polen, Ost-Oberschlesien, Guldshin und Copen-Malmedy.....	400 000	"
3. Für die Bundeslasten gegenüber dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund.....	150 000	"
4. Für den durch die Staatsrente nicht gedeckten Bedarf der kirchlichen Verwaltung.....	930 000	"
5. Als Vorkredere- und als Dispositionsfonds für unvorhergesehene Notfälle sowie zur Abrundung.....	515 000	"
	<hr/>	
	zusammen... 12 500 000	<i>RM</i>

Oberverteilung.

Dieser Umlagebedarf ist zunächst gemäß Art. II a. a. D. auf

a) das der deutschen Reichssteuerhoheit unterworfenen Gebiet,

b) die dieser Steuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete der Kirche nach demjenigen Verhältnis umzulegen, mit dem diese Gebiete im Steuerjahre 1919 an dem Staatseinkommensteuerfoll der Mitglieder der Landeskirche beteiligt gewesen sind.

Hiernach entfällt

auf das Gebiet	mit einem Staatseinkommensteuerfoll 1919 von	an gesamtkirchlicher Umlage I ein Betrag von	an gesamtkirchlicher Umlage II (General- synodalkosten) ein Betrag von
	<i>M</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
zu a ...	295 539 401	11 593 660	285 090
zu b ...	15 459 830	606 340	14 910
zusammen ...	310 999 231	12 200 000	300 000

## Unterverteilung I.

Auf die der deutschen Reichssteuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete (zu b) entfallen zunächst von dem vorbezeichneten Gesamtanteil folgende Unteranteile:

Bezirk	Staatseinkommen- steuerfoll 1919	gesamtkirchliche Umlage I	gesamtkirchliche Umlage II (Generalsynodalkosten)
	<i>M</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
1. außerpreußisches Gebiet . . . . .	12 988 797	509 447	12 527
2. Saargebiet (zeitweilig außer- halb der deutschen Reichs- steuerhoheit) . . . . .	2 471 033	96 893	2 383
zusammen . . . . .	15 459 830	606 340	14 910

## Härteausgleich.

Für vorstehende Anteile der der deutschen Reichssteuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete sind in Würdigung besonderer örtlicher Verhältnisse zwecks Ausgleichs dadurch bedingter Härten auf Grund der Ermächtigung in Art. II a. a. D. vom Kirchensenat folgende einmalige außerordentliche Ermäßigungen ohne Maßgeblichkeit für künftige Umlagejahre zugebilligt worden:

Bezirk	gesamtkirchliche Umlage I ermäßigt		gesamtkirchliche Umlage II (Generalsynodalkosten) ermäßigt	
	um <i>RM</i>	auf <i>RM</i>	um <i>RM</i>	auf <i>RM</i>
1. außerpreußisches Gebiet . . . . .	433 696	75 751	10 664	1 863
2. Saargebiet . . . . .	80 744	16 149	1 986	397
mithin abgebürdet insgesamt . . . . .	514 440	91 900	12 650	2 260

Unterverteilung II.

Die hiernach abgebürdeten Umlagebeträge sind gemäß Art. II a. a. D. dem der deutschen Reichssteuerhoheit unterworfenen Gebiete zuzuschlagen, so daß auf dieses nunmehr entfallen:

an gesamtkirchlicher Umlage I ..... 11 593 660 + 514 440 = 12 108 100 *RM*  
 an gesamtkirchlicher Umlage II (Generalsynodalkosten) ..... 285 090 + 12 650 = 297 740 *RM*.

Hiervon entfallen im einzelnen gemäß Art. III a. a. D. nach dem unter Mitwirkung der Kirchengemeinden, Kreissynoden und Kirchenprovinzen behelfsmäßig ermittelten, vom Kirchensenat als brauchbar anerkannten Maßstabe eines Reichseinkommensteuerfolls von 1924

auf die Konfistorialbezirke	mit einem behelfs- mäßigen Reichsein- kommensteuerfoll 1924 von <i>RM</i>	an gesamtkirchlicher Umlage I <i>RM</i>	an gesamtkirchlicher Umlage II (Generalsynodalkosten) <i>RM</i>
1. Königsberg .....	17 105 928	571 502	14 053
2. Stettin .....	20 399 261	681 686	16 763
3. Schneidemühl .....	2 294 012	77 492	1 906
4. Berlin .....	130 645 352	4 368 602	107 424
5. Breslau .....	37 564 239	1 256 821	30 905
6. Magdeburg (einschl. Stolberg. Bezirke) ..	52 425 296	1 753 253	43 113
7. Münster .....	46 158 746	1 543 783	37 962
8. Coblenz mit Hohen- zollern (ohne Saar- gebiet) .....	55 474 059	1 854 961	45 614
zusammen...	362 066 893	12 108 100	297 740

## Gesamtumlage.

Unter Berücksichtigung der Unterverteilung I (einschließlich der Ermäßigungen) und der Unterverteilung II haben demnach insgesamt aufzubringen (Art. III der Notverordnung):

I. Die preußischen Provinzialsynodalverbände	an gesamtkirchlicher Umlage I <i>R/M</i>	an gesamtkirchlicher Umlage II (General- synodalkosten) <i>R/M</i>	mithin an Gesamtumlage <i>R/M</i>
1. Ostpreußen .....	571 502	14 053	585 555
2. Pommern .....	681 686	16 763	698 449
3. Grenzmark Posen-Westpreußen .....	77 492	1 906	79 398
4. Brandenburg .....	4 368 602	107 424	4 476 026
5. Schlesien .....	1 256 821	30 905	1 287 726
6. Sachsen einschl. der Stolbergischen Bezirke..	1 753 253	43 113	1 796 366
7. Westfalen .....	1 543 783	37 962	1 581 745
8. Rheinprovinz einschl. Hohenzollern und Saar- gebiet .....	1 871 110	46 011	1 917 121
Gebiet I zusammen...	12 124 249	298 137	12 422 386
II. Die außerpreußischen Landes- synodalverbände			
zusammen...	75 751	1 863	77 614
Gesamtumlage wie eingangs...	12 200 000	300 000	12 500 000

Der zehnte Teil der vorstehend berechneten gesamtkirchlichen Umlage I bildet im Rechnungsjahre 1926 die unbedingt einzuhaltende Höchstgrenze für die Befugnis der Kirchenprovinzen zur Ausschreibung von Umlagen für die eigenen Bedürfnisse der Kirchenprovinz ohne die eigentlichen Provinzialsynodalkosten (vergl. Art. V der Notverordnung). Auf die Beobachtung dieser Höchstbegrenzung ist auch im Rechnungsjahre 1926 sowohl im Interesse der Steuerpflichtigen wie in dem der Gesamtkirche besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Wegen der Verteilung der Gesamtumlagebeträge in den Unterverbänden und wegen der Aufbringung in den Gemeinden verweisen wir auf Abschnitt I §§ 2—3 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 (RGBl. 1923 S. 24) sowie auf unsern Runderlaß vom 9. Februar 1925 — I. 6209 —, wonach bei diesen Unterverteilungen das für die Oberverteilung maßgebliche Reichseinkommensteuersoll als Verteilungsmaßstab nicht bindend zu sein braucht, sondern durch irgendwelche anderen praktisch brauchbaren Verteilungsmaßstäbe je nach den besonderen provinziellen oder kreissynodalen Verhältnissen und Möglichkeiten ersetzt werden kann. Bei der provinziellen kirchlichen Unterverteilung hat der Rheinische Provinzialsynodalverband dafür zu sorgen, daß die dem Saargebiet zwecks

Ausgleich lokaler Härten oben zugebilligte Ermäßigung der gesamtkirchlichen Umlageanteile I und II ausschließlich diesem Gebiete (einschl. der dazu gehörigen Kirchengemeinden aus der Kreissynode St. Wendel) zugute kommt.

Gemäß § 2 Abs. 3 a. a. D. wird die kreissynodale Unterverteilung für 1926 als unaufschiebbar bezeichnet.

### Zahlung.

Die Umlagebeiträge sind nach § 4 a. a. D. in zwei Teilen abzuführen und zwar

		mit der ersten Hälfte			
von den Kirchengemeinden		spätestens bis zum	1. 9. 1926	an die	Kreissynodalkassen,
" " Kreissynodalkassen		" " "	1. 10. 1926	" "	Provinzialsynodalkassen,
" " Provinzialsynodalkassen		" " "	1. 11. 1926	" "	gesamtkirchliche Zentralkasse,
		mit dem Rest			
von den Kirchengemeinden		spätestens bis zum	1. 3. 1927	an die	Kreissynodalkassen,
" " Kreissynodalkassen		" " "	1. 4. 1927	" "	Provinzialsynodalkassen,
" " Provinzialsynodalkassen		" " "	1. 5. 1927	" "	gesamtkirchliche Zentralkasse.

Frühere Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, sind dringend erwünscht. Im übrigen müssen wir angesichts des Umstandes, daß die Gesamtkirche zur Erfüllung ihrer eingangs bezeichneten, gerade den schwachen Zuschußgebieten und -gemeinden dienenden Hilfstätigkeit ausschließlich auf diese Umlageeinnahmen angewiesen ist, und daß diese ohnehin vom Kirchensenat auf das knappste bemessen sind, erwarten, daß die festgesetzten Ablieferungsfristen unter allen Umständen pünktlich eingehalten werden, damit ein ordnungsmäßiger, vor Stockungen geschützter Arbeits- und Kassensbetrieb gewährleistet ist.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß die Provinzialsynodalkassen die Gesamtumlage (also die gesamtkirchliche Umlage I und die gesamtkirchliche Umlage II) an die mit der Wahrnehmung unserer gesamtkirchlichen Kassengeschäfte betraute Generalstaatskasse in Berlin C 2, und zwar auf deren Postscheckkonto Berlin Nr. 7, zu überweisen haben.

Wir vertrauen, daß die Konsistorien, die Provinzialkirchenräte, Synodalvorstände und Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) sich der ihnen bei der Unterverteilung, Aufbringung und Abführung der gesamtkirchlichen Umlage obliegenden Aufgaben mit aller Beschleunigung und Tatkraft annehmen werden.

D. Dr. Kapler.

## Voranschlag für die Provinzial-

Titel	Ab- schnitt	Einnahme und Ausgabe	Geldbetrag <i>R.M.</i>
<b>Einnahme.</b>			
I		Bestand aus dem Vorjahre .....	15 000
II		Beiträge der Kreissynodalkassen nach Maßgabe der Matrikel:	
	1	für landeskirchliche Zwecke .....	681 686
	2	zu den Kosten der Generalsynode .....	16 763
	3	für provinzialkirchliche Zwecke .....	68 169
	4	zu den Kosten der Provinzialsynode .....	30 000
III		Zinsen .....	1 582
IV		Insgemein und zur Abrundung .....	—
Summe der Einnahme...			813 200
<b>Ausgabe.</b>			
I		Beiträge der Provinzialsynodalkasse:	
	1	zu Zwecken der Landeskirche .....	681 686
	2	zu den Kosten der Generalsynode .....	16 763
II		Für provinzialkirchliche Zwecke .....	68 169
III		Kosten der Provinzialsynode:	
	1	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Provinzialkirchen- rats usw. ....	3 500
	2	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder der theologischen Prüfungs- kommission. ....	1 000
	3	Verwaltungskosten .....	6 000
		Abgang: Reisekosten und Tagegelder für die Mitglieder der Provinzial- synode 4000 + 27 000 = .....	—
IV		Zur Bildung eines Betriebsfonds — einmalig — .....	30 000
V		Insgemein und zur Abrundung (auch zur Verfügung des Provinzial- kirchenrats) .....	6 082
Summe der Ausgabe...			813 200
Summe der Einnahme...			813 200

**Synodalkasse für 1926.**

Betrag für 1925 <i>R/M</i>	Mithin für 1926 gegen 1925		Erläuterungen
	mehr <i>R/M</i>	weniger <i>R/M</i>	
31 000	—	16 000	Zu Tit. I: Nach Schätzung eingestellt.
847 712	—	166 026	Zu Tit. II Abschn. 1—2: Die eingestellten Beträge entsprechen dem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24. April 1926.  Zu Abschn. 3: $\frac{1}{10}$ des unter Titel II Abschnitt 1 eingestellten Betrages.
12 747	4 016	—	
84 771	—	16 602	
15 000	15 000	—	
770	812	—	
—	—	—	
992 000	19 828	198 628	
	—	178 800	
847 712	—	166 026	Zu Tit. III Abschn. 1: Mehr wegen der höheren Zahl der Mitglieder des Provinzialkirchenrats gegenüber der Zahl der Mitglieder des früheren Provinzialsynodalvorstandes.
12 747	4 016	—	
84 771	—	16 602	
2 200	1 300	—	
1 000	—	—	
6 000	—	—	
31 000	—	31 000	
—	30 000	—	Zu Tit. IV: Die Ausgaben für provinzialkirchlicher Zwecke sind, soweit es sich um fortlaufende Beihilfen, Gehälter usw. handelt, vierteljährlich im voraus zu leisten, während die Kreis-synodalkassen die Umlagebeiträge, aus denen die hier in Rede stehenden Ausgaben mitgedeckt werden, halbjährlich nachträglich zahlen. Infolgedessen kommt die Provinzialsynodalkasse bis zum Eingang der Umlagebeiträge regelmäßig in große finanzielle Schwierigkeiten und ist sogar häufig nicht in der Lage, Zahlung zu leisten. Es ist deshalb zur Vermeidung unliebsamer Verzögerungen bei der Zahlung der Beihilfen unbedingt erforderlich, einen Betriebsfonds in der vorgesehenen Höhe von 30 000 <i>R/M</i> zu bilden.
6 570	—	488	
992 000	35 316	214 116	
	—	178 800	
992 000	—	178 800	

## Matrikel für die Verteilung der landeskirchlichen Umlage für 1. April 1926/27.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kreisynoden	Betrag der von den Evan- gelischen für das Rechnungs- jahr 1924 auf- zubringenden Reichsein- kommensteuer	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kreisynoden	Betrag der von den Evan- gelischen für das Rechnungs- jahr 1924 auf- zubringenden Reichsein- kommensteuer	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert
		<i>RM</i>	%			<i>RM</i>	%
1	Anklam .....	292 179	1,89		Übertrag...	12 720 543	60,64
2	Cammin .....	120 272	0,57	28	Bublitz .....	201 434	0,96
3	Daber .....	114 141	0,54	29	Bütow .....	299 496	1,43
4	Demmin .....	410 400	1,96	30	Dramburg .....	274 165	1,31
5	Freienwalde .....	173 899	0,83	31	Rörlin .....	174 846	0,83
6	Garz a. Ober .....	136 469	0,65	32	Rösslin .....	680 900	3,25
7	Gollnow .....	346 440	1,65	33	Rolberg .....	482 893	2,30
8	Greifenberg .....	314 856	1,50	34	Lauenburg .....	224 920	1,07
9	Greifenhagen .....	355 020	1,69	35	Neustettin .....	395 128	1,88
10	Jakobshagen .....	213 981	1,02	36	Ragebuhr .....	92 104	0,44
11	Kolbzig .....	237 810	1,13	37	Rügenwalde .....	360 809	1,72
12	Labes .....	217 013	1,03	38	Rummelsburg .....	201 228	0,96
13	Raugard .....	249 404	1,19	39	Schivelbein .....	196 264	0,94
14	Pasewalk .....	343 224	1,64	40	Schlame .....	395 953	1,89
15	Penkun .....	188 512	0,90	41	Stolp, Stadt .....	546 421	2,60
16	Pyritz .....	296 966	1,42	42	Stolp, Altstadt .....	373 207	1,78
17	Regenwalde .....	134 460	0,64	43	Tempelburg .....	150 819	0,72
18	Stargard .....	502 142	2,39	44	Barth .....	307 866	1,47
19	Stettin, Stadt .....	5 200 816	24,80	45	Bergen .....	309 374	1,48
20	Stettin, Land .....	626 176	2,99	46	Franzburg .....	108 761	0,52
21	Treptow (Rega) .....	268 950	1,28	47	Garz a. Rügen .....	150 389	0,72
22	Treptow (Toll.) .....	260 405	1,24	48	Greifswald, Stadt .....	600 200	2,86
23	Uckermünde .....	310 020	1,48	49	Greifswald, Land .....	171 120	0,82
24	Usedom .....	530 665	2,53	50	Grimmen .....	336 042	1,60
25	Werben .....	263 814	1,26	51	Loitz .....	219 426	1,05
26	Wollin .....	215 902	1,03	52	Stralsund .....	751 545	3,58
27	Belgard .....	396 607	1,89	53	Wolgast .....	247 700	1,18
	zu übertragen...	12 720 543	60,64		Summe...	20 973 553	100%

**Verteilung:**

- a) des landeskirchlichen Umlagebedarfs einschl. der Generalsynodalkosten,
- b) der Umlage für provinzialkirchliche Zwecke,
- c) der Provinzialsynodalkosten

auf die Kreisynodalverbände.

**1926.**

Zfd. Nr.	Name der Kreisynoden	Es sind aufzubringen für das Jahr 1926							
		1. an landeskirch- licher Umlage: 681 686 RM, an General- synodalkosten: 16 763 RM zusf. 698 449 RM		2. für provinziäl- kirchliche Zwecke: 68 169 RM		3. zu den Provinzial- synodalkosten: 30 000 RM		4. Endsumme	
		RM	ℳ	RM	ℳ	RM	ℳ	RM	ℳ
1	Anklam .....	9 708	44	947	55	417	—	11 072	99
2	Cammin .....	3 981	16	388	56	171	—	4 540	72
3	Daber .....	3 771	62	368	11	162	—	4 301	73
4	Demmin .....	13 689	60	1 336	11	588	—	15 613	71
5	Freienwalde .....	5 797	13	565	80	249	—	6 611	93
6	Garz a. Oder .....	4 539	92	443	10	195	—	5 178	02
7	Gollnow .....	11 524	41	1 124	79	495	—	13 144	20
8	Greifenberg .....	10 476	74	1 022	54	450	—	11 949	28
9	Greifenhagen .....	11 803	79	1 152	06	507	—	13 462	85
10	Jakobshagen .....	7 124	18	695	32	306	—	8 125	50
11	Kolbacz .....	7 892	47	770	31	339	—	9 001	78
12	Labes .....	7 194	03	702	14	309	—	8 205	17
13	Maugard .....	8 311	54	811	21	357	—	9 479	75
14	Basewalk .....	11 454	56	1 117	97	492	—	13 064	53
15	Penkun .....	6 286	04	613	52	270	—	7 169	56
16	Pyritz .....	9 917	98	968	—	426	—	11 311	98
17	Regenwalde .....	4 470	07	436	28	192	—	5 098	35
18	Stargard .....	16 692	93	1 629	24	717	—	19 039	17
19	Stettin, Stadt .....	173 215	35	16 905	91	7 440	—	197 561	26
20	Stettin, Land .....	20 883	63	2 038	25	897	—	23 818	88
21	Treptow (Rega) .....	8 940	15	872	56	384	—	10 196	71
22	Treptow (Toll.) .....	8 660	77	845	30	372	—	9 878	07
23	Ufermünde .....	10 337	05	1 008	90	444	—	11 789	95
24	Usedom .....	17 670	76	1 724	68	759	—	20 154	44
25	Werben .....	8 800	46	858	93	378	—	10 037	39

Lfd. Nr.	Name der Kreisynoden	Es sind aufzubringen für das Jahr 1926							
		1. an landeskirchlicher Umlage: 681 686 RM, an General- synodalkosten: 16 763 RM auf. 698 449 RM		2. für provinzial- kirchliche Zwecke: 68 169 RM		3. zu den Provinzial- synodalkosten: 30 000 RM		4. Endsumme	
		RM	ℳ	RM	ℳ	RM	ℳ	RM	ℳ
26	Wollin .....	7 194	02	702	14	309	—	8 205	16
27	Belgard .....	13 200	69	1 288	39	567	—	15 056	08
28	Publig .....	6 705	11	654	42	288	—	7 647	53
29	Bütow .....	9 987	82	974	82	429	—	11 391	64
30	Dramburg .....	9 149	68	893	01	393	—	10 435	69
31	Rörlin .....	5 797	13	565	80	249	—	6 611	93
32	Röslin .....	22 699	59	2 215	49	975	—	25 890	08
33	Rolberg .....	16 064	33	1 567	89	690	—	18 322	22
34	Lauenburg .....	7 473	40	729	41	321	—	8 523	81
35	Neustettin .....	13 130	84	1 281	58	564	—	14 976	42
36	Ragebuhr .....	3 073	18	299	94	132	—	3 505	12
37	Rügenwalde .....	12 013	32	1 172	51	516	—	13 701	83
38	Rummelsburg .....	6 705	11	654	42	288	—	7 647	53
39	Schivelbein .....	6 565	42	640	79	282	—	7 488	21
40	Schlawa .....	13 200	69	1 288	39	567	—	15 056	08
41	Stolp, Stadt .....	18 159	67	1 772	39	780	—	20 712	06
42	Stolp, Altstadt .....	12 432	39	1 213	41	534	—	14 179	80
43	Tempelburg .....	5 028	83	490	82	216	—	5 735	65
44	Barth .....	10 267	20	1 002	09	441	—	11 710	29
45	Bergen .....	10 337	05	1 008	90	444	—	11 789	95
46	Franzburg .....	3 631	94	354	48	156	—	4 142	42
47	Garz auf Rügen .....	5 028	83	490	82	216	—	5 735	65
48	Greifswald, Stadt .....	19 975	64	1 949	63	858	—	22 783	27
49	Greifswald, Land .....	5 727	28	558	99	246	—	6 532	27
50	Grimmen .....	11 175	18	1 090	70	480	—	12 745	88
51	Loitz .....	7 333	71	715	78	315	—	8 364	49
52	Stralsund .....	25 004	47	2 440	45	1 074	—	28 518	92
53	Wolgast .....	8 241	70	804	40	354	—	9 400	10
	Summe ...	698 449	—	68 169	—	30 000	—	796 618	—

Zu der von dem Provinzialkirchenrat festgestellten Matrikel erteilen wir auf Grund des Artikels IV der Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 8. Dezember 1922 hiermit unsere Zustimmung.

Stettin, den 14. Juni 1926.

L. S.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.  
W a h n.

Zustimmungserklärung.

Lgb. VII. Nr. 1656.

Die Kreis-Synodalvorstände haben von den in der Matrikel aufgeführten Beiträgen die Unterverteilung auf die Kirchengemeinden zu bewirken und die Beiträge der Kirchengemeinden zu den Kreis-Synodalkassen einzuziehen. Falls die Kreissynoden in diesem Jahre schon getagt haben, ordnen wir hiermit, da die kreissynodale Unterverteilung bei Ausschreibung der landeskirchlichen Umlage seitens des Evangelischen Ober-Kirchenrats als unaufschiebbar bezeichnet ist, ausnahmsweise Verteilung auf die Gemeinden durch schriftliche Abstimmung der Kreissynoden gemäß Art. 67 Abs. 1 und 5 Bl. in Verbindung mit § 2 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 zur Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (RGBl. 1923 S. 25/26) an, falls nicht den Kreis-Synodalvorständen entsprechend unserer Verfügung vom 18. Mai 1925 — VII 1167 — ausreichende Vollmachten und Richtlinien zur Durchführung der Unterverteilung auf die Gemeinden durch förmlichen Beschluß der Kreissynoden erteilt sind. Die Unterverteilung auf die Gemeinden ist umgehend vorzunehmen. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß nach dem am Eingang abgedruckten Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrats das Reichseinkommensteuersoll 1924 bei dieser Unterverteilung als Verteilungsmaßstab nicht bindend zu sein braucht, sondern durch irgendwelche anderen praktisch brauchbaren Verteilungsmaßstäbe — je nach den besonderen kreissynodalen Verhältnissen und Möglichkeiten ersetzt werden kann.

Die Abführung der Beiträge ist in zwei Teilen zu bewirken und zwar mit der 1. Hälfte seitens der Kirchengemeinden bis spätestens 1. September 1926 an die Kreis-Synodalkassen. Die Abführung der 1. Hälfte an die Provinzialsynodalkasse (Postcheckkonto Stettin Nr. 3270) hier selbst hat aus den verfügbaren Beständen der Kreis-Synodalkassen bis spätestens 1. Oktober 1926 zu erfolgen. Der Rest ist von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. März 1927 an die Kreis-Synodalkassen und von diesen bis spätestens 1. April 1927 an die Provinzialsynodalkasse zu zahlen. Frühere Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, sind dringend erwünscht. Wir machen allen Beteiligten die pünktliche Innehaltung der gestellten Fristen zur dringenden Pflicht, damit die Landes- und die Provinzialkirche durch rechtzeitigen Eingang der Beträge zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben im Stande sind. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, für pünktliche Abführung der Umlagebeträge zu sorgen und uns säumige Gemeindefkirchenräte rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abführung der Beiträge, die portofrei zu geschehen hat, sind diese genau zu bezeichnen. Soweit die Abführung mittels Postanweisung oder Zahlkarte erfolgt, ist die Bezeichnung auf dem Abschnitt der Anweisung zu vermerken. Falls die Zahlung durch Vermittlung einer anderen Empfangsstelle geschehen sollte, ist die Vorschrift der in Nr. 2 des Kirchlichen Amtsblatts von 1897 S. 24 ff. abgedruckten Verfügung vom 23. Januar 1897 — Nr. 678 — genau zu beachten. Die Portokosten für die Geldsendungen an die Provinzialsynodalkasse dürfen nicht von den Beiträgen abgezogen werden, dieselben sind vielmehr aus den Kreis-Synodalkassen zu bestreiten. Gleichzeitig mit Abführung der Beiträge ist dem Provinzialkirchenrat zu Händen des Präses, Herrn Superintendenten i. R. D. Wezel in Blathe i. Pom., von der erfolgten Zahlung Anzeige zu machen. Die Kreis-Synodalvorstände haben hiernach das Weitere zu veranlassen und bei Ausschreibung der Beiträge die Gemeindefkirchenräte auf diese Verfügung hinzuweisen.

Die staatliche Bestätigung dieser Matrikel ist bei dem Herrn Oberpräsidenten nachgesucht und wird später veröffentlicht werden.

Wir beauftragen auch die Herren Superintendenten und Geistlichen, auf Grund des in dem vorstehend abgedruckten Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrates enthaltenen Materials die kirchliche, soziale und kulturelle Bedeutung des gesamtkirchlichen Umlagebedarfs dem kirchlichen Allgemeinbewußtsein auch in den Kreisen der Synodal- und Gemeindevvertretungen wie der Mitglieder unserer Kirche überhaupt nahe zu bringen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Juni 1926.

## (Nr. 142.) Aufschrift der Postsendungen.

Die Oberpostdirektion in Stettin teilt uns mit, daß zahlreiche Brieffsendungen immer noch mit unzureichender Anschrift versehen werden und diese dadurch verzögert in die Hände der Empfänger gelangen. Für die eingemeindeten Ortschaften Stettins ist die Angabe des Zustell-Postamts (Stettin-Grabow, Stettin-Grünhof, Stettin-Neutorney usw.) unbedingt erforderlich. Die Deutsche Reichspost bittet daher die Versender, bei jeder Postsendung grundsätzlich das Zustell-Postamt sowie die Wohnung des Empfängers genau nach Straße, Hausnummer, Gebäudeteil und Stockwerk zu bezeichnen und bei Untermietern auch den Namen des Vermieters anzugeben.

Tgb. IV. Nr. 1545.

## (Nr. 143.) Geschenke.

1. Der Kirche in Steinhöfel, Kirchenkreis Freienwalde, durch Gaben des Patronats und der Gemeinde 2 Stahlglocken und es zum Preise von 640 *R.M.*
2. Der Kirche in Langenhagen, Kirchenkreis Freienwalde, durch Gaben des Patronats und der Gemeinde 1 Bronzeglocke zum Preise von 1585 *R.M.*
3. Der Kirche in Neuharp, Kirchenkreis Uckermünde, von der Neuharper Frauenhilfe ein leinenes Altarlaken mit Klöppelspitze im Werte von 60 *R.M.*
4. Der Kirche in Großtuchen, Kirchenkreis Bütow, von der Frauenhilfe und der Gemeinde zwei neue Kirchenglocken.
5. Der Kirche in Ahrenshagen, Kirchenkreis Barth, von zwei Gemeindegliedern eine große, weiße, selbstgestickte Altarbefleidung im Werte von 60 *R.M.*
6. Der Kirche in Pinnow, Kirchenkreis Wolgast, von Herrn Kabinettsrat a. D. Dr. von Behr-Pinnow, anlässlich seines Scheidens von Pinnow:
  - a) eine wertvolle große Altarbibel mit Bildern und Erklärungen aus dem Jahre 1720, jedoch neu gebunden mit Lederrücken, sehr kunstvoll geschnitzten Holzdeckeln und mit Bibelsprüchen versehenen Klammern;
  - b) Chinesische Blumenvasen auf den Altar.

**Personal- und andere Nachrichten.**

1. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:  
Nach Mitteilung des Ev. Konsistoriums der Rheinprovinz hat der Hilfsprediger Wilhelm Mübbling, geboren am 16. November 1890, früher in M.-Gladbach, jetzt im Haus Ararat in Eckardsheim i. W., auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.
2. Wiederbeilegung der Rechte des geistlichen Standes:  
Nach Mitteilung des Ev. Konsistoriums der Rheinprovinz hat der Ev. Oberkirchenrat durch Erlaß vom 19. Mai d. J. (E. ●. I 7552), dem ehemaligen Pfarrer Dr. Ernst Kusenbergl in Neudorf, Kreisgemeinde Saarbrücken, jetzt in Weklar, die Rechte des geistlichen Standes wieder beigelegt.
3. Gestorben:
  - a) Pastor i. R. Redlin in Demmin, früher in Nakow, Kirchenkreis Loitz, am 2. Mai 1926 im Alter von 72 Jahren 10 Monaten;
  - b) Pastor i. R. Himburg in Greifenberg i. Pomm., früher in Elmenhorst, Kirchenkreis Grimmen, am 8. Mai 1926 im Alter von 75 Jahren 4 Monaten.
4. Ernennung:  
Der Pastor Max Horn in Stettin-Grabow ist vom Provinzialkirchenrat der Provinz Pommern zum Superintendenten des Kirchenkreises Neustettin ernannt.
5. Berufen:  
Der Hilfsprediger Wedder in Stettin, Lutherkirchengemeinde, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum Pastor in Gr. Pöplow, Kirchenkreis Belgard a. d. Pers., zum 16. Juni 1926.

## 6. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle zu **Rosenow**, Kirchenkreis Gollnow, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in **Blumberg**, Kirchenkreis Penkun, privaten Patronats, wird durch Versetzung des jetzigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Juli 1926 wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren haben.
- c) Die bisherige I. Pfarrstelle in **Swinemünde**, Kirchenkreis Usedom, privaten Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. August 1926 wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung. Über die Pfarrstelle ist bereits verfügt.
- d) Die Pfarrstelle in **Großtuchen**, Kirchenkreis Bütow, staatlichen Patronats, ist durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und zum 1. August 1926 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind möglichst umgehend an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- e) Die erste Pfarrstelle in **Loitz**, Kirchenkreis Loitz, staatlichen Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates, zum 1. Dezember 1926 zu besetzen. Gehalt nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern zu richten.

**Bücher- und Schriftenanzeigen.**

1. Hans Joachim Moser: Die evangelische Kirchenmusik im volkstümlichen Überblick. Zu beziehen bei E. Simon in Stettin, Königsplatz 4, zum Preise von 5 *R.M.*

Auf musttgeschichtlichem Gebiet ein hervorragendes Büchlein, gegen dessen Anschaffung aus kirchlichen Mitteln wir nichts einzuwenden haben.

2. Das Pommersche Heimatbuch, herausgegeben von der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, in Verbindung mit dem Landesverein Pommern des Bundes Heimatschutz. Das Buch hat den folgenden Inhalt:

„Überblick über den geologischen Bau Pommerns.“ Von Professor Dr. Otto Schneider-Berlin.

„Die Pflanzendecke der Provinz Pommern.“ Von Professor Dr. Erich Leick-Greifswald.

„Die Vogelwelt Pommerns.“ Von Paul Kobien, Naturwarte Mönne.

„Die Naturdenkmäler Pommerns.“ Von Ernst Holzfuß-Stettin.

„Aus Pommerns Urgeschichte.“ Von Dr. Otto Kunkel-Stettin.

„Geschichte Pommerns.“ Von Professor Dr. Martin Wehrmann-Stargard.

„Die Kunstdenkmäler der Provinz Pommern.“ Von Reg.- und Baurat Julius Koste-Charlottenburg.

„Pommersche Volkskunde.“ Von Oberschullehrer Martin Keepel-Stettin.

Preis gebunden 7,50 *R.M.* durch die Geschäftsstelle der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstr. 6/7 (Postcheckkonto Berlin 6241).

3. Lic. Dr. Helmuth Schreiner: *Geist und Gestalt*. Vom Ringen um eine neue Verkündigung. 22 Bogen Großoktav; geheftet 10 *R.M.*, in Leinen gebunden 13 *R.M.* Verlegt von Friedrich Bahn.

Bis zum 31. Juli 1926 stark ermäßigter Vorzugspreis: geheftet 7,50 *R.M.*, in Leinen gebunden 10 *R.M.* Bestellungen beim Wichern-Verlag Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24.

**Notiz.**

1. Der von den pommerschen Amtskirchen in der früher üblichen Weise an die Waisenhauskasse zu Stargard i. Pom. zu zahlende Beitrag von 3 *R.M.* für jede Kirche, ist in voller Höhe mit 3 *R.M.* wieder an dieselbe zu zahlen, da es sich um Ansprüche handelt, die nicht unter das Aufwertungsgesetz fallen.

Auf Ersuchen des Kuratoriums des Waisenhauses zu Stargard i. Pom. werden die pommerschen Amtskirchen, die Beiträge an die Waisenhauskasse daselbst zu leisten haben, aufgefordert, den Beitrag zu Johannis jeden Jahres wieder an dieselbe zu zahlen.

2. In unserem kirchlichen Amtsblatt 1926 Seite 98—116 haben wir 3 Muster für Pachtverträge bekanntgegeben. Sämtliche Muster sind bei der Buchdruckerei F. Hessenland in Stettin, Große Domstraße 6/7, erhältlich.

## Berichtigung.

In den Bestimmungen des Evangelischen Landeskirchenausschusses über die Entsendung der Fachvertreter zur Generalsynode ist

- a) in Ziff. 6 Satz 1 hinter „Provinzialsynoden“ einzuschalten „und der Kreisynode Hohenzollern“,
- b) in Ziff. 6 Satz 2 statt „Provinzialsynode“ zu setzen „Synode“.